

# Satzung des Kreisverbands Hamburg Mitte | Stand 30.05.2023

## § 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Hamburg Mitte. Der Kreisverband trägt die Kurzbezeichnung „GRÜNE HH Mitte“.
2. Sitz und Arbeitsgebiet ist der Bezirk Hamburg Mitte.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jede\*r werden, der\*die die Grundwerte, Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und im Bezirk Hamburg-Mitte ansässig ist oder sich aus anderen Gründen diesem zugehörig fühlt.
2. Mitglied des Kreisverbands kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört. Die Mitgliedschaft im Kreisverband und in faschistisch, rassistisch, frauen- oder queergefeindlich orientierten Organisationen schließen sich aus. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisvorstand über die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft.
3. Abweichend von Nr. 2 kann eine Mitgliedschaft in Parteien bestehen, die assoziiertes oder volles Mitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP) oder der Global Greens (GG) sind. Die Mitgliedschaft in dritten Parteien im Ausland ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung des Kreisvorstandes.
4. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich erklärt werden.

## § 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Kreisverband ist schriftlich an den Kreisvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand, nachdem von ihm beauftragte Personen ein Aufnahmegespräch mit dem\*der Bewerber\*in geführt haben.
2. Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist dem\*der Bewerber\*in gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der\*die Bewerber\*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit über diesen Einspruch entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem\*der Kandidat\*in.
4. Ein Mitglied eines anderen Kreisverbandes, das seit mindestens einem Jahr Parteimitglied ist, kann durch schriftliche Erklärung zum Kreisverband Hamburg Mitte übertreten, wenn es im Bezirk Hamburg-Mitte ansässig ist oder sich aus anderen Gründen diesem zugehörig fühlt. Wird der Übertritt innerhalb von 2 Monaten vor einer Vorstandswahl beantragt, kann der Kreisvorstand die Entscheidung bis nach dieser Wahl zurückstellen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht
  - a. sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen.
  - b. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
  - c. sich mit Mitgliedern zu beraten und auszutauschen.
  - d. an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
  - e. an Sitzungen der satzungsgemäßen Organe teilzunehmen, sofern diese parteiöffentlich sind.

- f. sich mit anderen Mitgliedern in Stadtteil- und Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren. Stadtteil- und Arbeitsgruppen des Kreisverbandes bedürfen einer Bestätigung durch den Kreisvorstand.
  - g. an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
2. Mitglieder sind verpflichtet
    - a. die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
    - b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes anzuerkennen.
    - c. entsprechend der Finanzordnung des Kreisverbandes einen Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten.
  3. Die Mitglieder haben in der Partei das aktive und passive Wahlrecht.
  4. Mandatsträger\*innen auf Bezirksebene und Bezirksamtsleiter\*innen leisten entsprechend der Finanzordnung Mandatsträger\*innenbeiträge an den Kreisverband.
  5. Zahlt ein Mitglied für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten keine Mitgliedsbeiträge, so gilt das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der ersten Mahnung als ausgetreten, wenn das Mitglied nicht zuvor die ausstehenden Mitgliedsbeiträge begleicht oder mit dem Kreisvorstand in Verhandlungen über die ausstehenden und künftigen Mitgliedsbeiträge tritt. Auf diese Konsequenz muss in der Mahnung hingewiesen werden. Ist eine Mahnung nicht zustellbar, weil die Adresse und die Emailadresse nicht bekannt ist, so gilt das Mitglied als ausgetreten, wenn für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten keine Beiträge gezahlt wurden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Übertritt in einen anderen Kreisverband, Ausschluss oder Tod. Der Austritt oder Übertritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erklären.
2. Für das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Landessatzung.

## **§ 6 Frauenstatut**

1. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gilt entsprechend für den Kreisverband.
2. Alle Gremien des Kreisverbandes und durch den Kreisverband zu beschickenden Gremien sind durch mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
3. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Veto entsprechend Abs. 4 und 5 und können ein Frauenvotum beantragen.
4. Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum bei allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.
5. Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliederversammlung und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht bzw. von dem Gremium an die

Mitgliederversammlung überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

### **§ 7 Organe des Kreisverbandes**

1. Die Organe des Kreisverbandes sind:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand

### **§ 8 Die Kreismitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Versammlung ist parteiöffentlich. Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können Gäste auf Antrag zugelassen werden.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher ein. Die Einladungsfrist kann auf bis zu eine Woche verkürzt werden, wenn dem Kreisverband andernfalls ein Schaden entsteht. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte Emailadresse. Wenn ein Mitglied dies beantragt oder keine Emailadresse bekannt ist, erfolgt die Einladung schriftlich. Der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung beigelegt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlungen der GRÜNEN Hamburg, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
6. Der Kreisvorstand hat auf Antrag von 3 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Absatz 2 bleibt davon unberührt.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes
  - b. Wahl der Delegierten für Landesausschuss und Bundesparteitag
  - c. Satzungsänderungen/ Annahme oder Ablehnung der Satzung
  - d. Beschluss über den Haushalt
  - e. Entlastung des Kreisvorstandes
  - f. Beschluss über eingebrachte Anträge
  - g. Anerkennung von Stadtteilgruppen und sonstigen Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes
8. Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, werden vom Vorstand in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und an die Mitglieder verschickt, sofern sie zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen. Weitere Anträge, die von der Versammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens drei Tage vor dieser beim Kreisvorstand eingereicht werden und vom Vorstand in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Anträge, die nach diesem Termin eingereicht werden und sich nicht auf vorher eingereichte Anträge beziehen, sind Dringlichkeitsanträge, über deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden muss.
9. Anträge über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Kreisverbandes sowie die Abwahl des Kreisvorstandes können keine Dringlichkeitsanträge sein.

### **§ 9 Der Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt seine

Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann er die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Er sorgt für die Vernetzung zwischen dem Kreisverband und den Mandatsträger\*innen des Kreisverbandes. Er ist dafür verantwortlich, die Stadtteilgruppen in seine Arbeit einzubinden.

2. Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem\*der Schatzmeister\*in und vier Beisitzenden. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine frauenpolitische Sprecherin und eine\*n vielfaltspolitische\*n Sprecher\*in. Der Vorstand gibt die Wahl in geeigneter Form bekannt.
3. Der geschäftsführende Kreisvorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) setzt sich zusammen aus
  - a. den zwei Vorsitzenden
  - b. einer\*m Schatzmeister\*in.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, wird der\*die Nachfolger\*in für den Verbleib der Amtszeit des übrigen Vorstands nachgewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen nach drei vollen aufeinanderfolgenden Amtszeiten für mindestens eine Amtszeit aussetzen.
5. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband oder dem Landesverband Hamburg stehen. Maximal ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands darf bei der Wahl ein Mandat auf Bezirks-, Landes-, oder Bundesebene innehaben.
6. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
7. Der Vorstand tagt in der Regel zweimal im Monat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands – anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine gleichberechtigte Stimme.

## **§ 10 Finanzen**

1. Der Kreisverband gibt sich eine Finanzordnung. Über das Inkrafttreten und Änderung der Finanzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts**

1. Bei Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern und bzw. oder Parteiorganen wird die Landesschiedskommission angerufen, soweit Parteiinteressen berührt sind. Das Schlichtungsverfahren und die Befugnisse der Landesschiedskommission regelt die Satzung des Landesverbandes.

## **§ 12 Satzung**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Abstimmung über die Satzungsänderung müssen mindestens 3 % der Mitglieder anwesend sein
2. Die Bestimmungen in § 9 Abs. 2 sind nicht auf den Vorstand anzuwenden der zum Zeitpunkt der Satzungsänderung im Amt ist.

### **§ 13 Auflösung des Kreisverbands**

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; ebenso ist bei der Verschmelzung mit einer anderen Organisation zu verfahren.
2. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Über die Auflösung oder die Verschmelzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für die Abstimmung müssen mindestens 3% der Mitglieder anwesend sein. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Gültigkeit der Urabstimmung müssen mindestens 3 % der Mitglieder teilnehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen an den GRÜNEN Landesverband Hamburg überwiesen.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt mit der Finanzordnung am Tag nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, sind die Satzung des Landesverbandes Hamburg und die Satzung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.